

Betriebssatzung für den „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel“

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 365) i.V.m. §§ 108 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl.;S. 318), geändert durch Verordnung vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am **25.06.2001** in Abänderung der Betriebssatzung vom **31.05.1999** folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name , Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Wolfenbüttel wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Wolfenbüttel geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen “Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel“ .
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Sammlung, der Transport ,die Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Niedersächsisches Abfallgesetz, Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen) sowie zukünftig hinzutretender einschlägiger Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb ist die zentrale Servicestelle des Landkreises Wolfenbüttel für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Fahrzeug- und Gerätebestandes.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Kostendeckungsprinzip

- (1) Der Betrieb erfüllt im Bereich der Abfallwirtschaft hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.
- (2) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürfen, trägt der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Betriebes sind der Werksausschuss und die Werksleitung

§ 5 Werksleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werksleitung gemäß § 61 Abs. 4 NLO bestellt. Die Werksleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Werksleitung wird zum/zur 1. Werksleiter/in bestellt. Seine/Ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werksleitung.
- (2) Der/die 2. Werksleiter/in führt die Bezeichnung Betriebsleiter/in. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werksleitung, insbesondere die Vertretungsbefugnis, wird durch die/den Landrätin/Landrat mit Zustimmung des Werksausschusses in einer Dienstanweisung geregelt. Die Werksleiter sind Vorgesetzte der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Werksleitung leitet den Betrieb selbständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebssatzung.

Als laufende Geschäfte gelten auch

1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Nettorechnungsbetrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
 2. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die folgenden Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) nicht überschritten werden
 - a) 200.000,-- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplans;
 - b) 20.000,-- € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen;
 - c) 10.000,-- € bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit dem Kreistag vorbehalten sind;
 - d) 10.000,-- € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge);
 - e) 1.250,-- € bei der Niederschlagung und beim Erlass von Forderungen.
- (4) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses ohne Stimmrecht teil.
 - (5) Die Werksleitung hat die/den Landrätin/Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel bildet gem. § 108 Absatz 4 i.V.m. § 113 NGO, § 5 EigBetrVO und § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz den Werksausschuss „Abfallwirtschaft“. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 - 47 b NLO.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus 7 vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, sowie 2 nicht stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten. Für die vom Kreistag gewählten Mitglieder des Werksausschusses werden 7 Stellvertreter/innen berufen, die ebenfalls dem Kreistag angehören und sich gegenseitig vertreten.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der/des Landrätin/Landrates oder der Werksleitung fallen.

Dazu gehören insbesondere

1. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, die den Betrag (Nettorechnungsbetrag) von 10.000,-- € überschreiten,
 2. die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte bei Überschreitung der dort genannten Wertgrenzen unter Beachtung der zu b) und c) in der Hauptsatzung festgesetzten Höchstgrenze von 125.000,-- €.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 2 Abs. 5 legt der Werksausschuss dem Kreisausschuss zur Entscheidung vor.

§ 7

Aufgaben der/des Landrätin/Landrates

- (1) Die/der Landrätin/Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Werksleitung und des beim Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die/den Landrätin/Landrat soll die Werksleitung gehört werden.

§ 8

Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt die/der Landrätin/Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO - Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über die/den Landrätin/Landrat dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die/den Landrätin/Landrat dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Abfallwirtschaftsbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die 1. Werksleiter/in.

§ 12

Dienstanweisung

Die/der Landrätin/Landrat erlässt im Einvernehmen mit der Werksleitung zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung für den Abfallwirtschaftsbetrieb.

§ 13

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 31.05.1999 außer Kraft.

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Drake
Landrat